

Absender:

Datum:

An:

Erhöhung Ihrer Energiepreise zum 1.11.2005 und 1.2.2006
Kundennummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre oben erwähnten Preiserhöhungsverlangen und bitte zunächst um Mitteilung, woraus Sie die behauptete **Berechtigung zur einseitigen Preisanpassung** herleiten wollen. Ich verweise auf die Rechtsprechung des BGH zur Unwirksamkeit von Preisanpassungsklauseln.

Sollten Sie zu einer einseitigen Preiserhöhung berechtigt sein, bindet mich eine solche nicht, solange die Angemessenheit Ihrer jeweiligen Preisforderung nicht von mir anerkannt oder von dem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt wurde. Ich berufe mich insoweit auf **§ 315 Abs. 3 Satz 2 BGB**. Dies gilt in gleicher Weise für künftig mitgeteilte (erneut erhöhte) Preise. Zur Wirkung des Unbilligkeitseinwandes verweise ich auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 2003, 3131 f.; LG Köln, RdE 2004, S. 306 und Entscheidung vom 5. Juli 2005, X ZR 60/04).

Bitte weisen Sie mir die Erforderlichkeit und die Angemessenheit Ihrer Preisforderung durch eine nachvollziehbare und **prüffähige Offenlegung Ihrer Kalkulationsgrundlage** nach.

Weil der Einwand der Unbilligkeit die Nichtfälligkeit des Anspruchs zur Folge hat, möchten Sie bitte von **Mahnungen, Sperrandrohungen** etc. absehen. Die für den Kunden mit erheblichen Nachteilen verbundene Versorgungseinstellung darf nur angedroht werden, wenn eine berechtigte Forderung feststeht. Wenn es aber wegen Erhebung des Unbilligkeitseinwands gerade an einer fälligen Forderung fehlt, ist die Androhung einer Versorgungssperre unzulässig und möglicherweise sogar strafbar.

Die Tilgungsbestimmung obliegt mir als dem Schuldner einer berechtigten Energiepreisforderung. Ich verbitte es mir daher, ein eventuelles **Guthaben aus anderen Versorgungsverträgen** mit der o.g. Energiepreisforderung zu verrechnen. Guthaben aus etwaigen anderen Versorgungsverträgen sind daher in voller Höhe auszuführen. Eine etwa geschuldete Nachzahlung werde ich von mir aus bewirken.

Da Ihre Energiepreisforderung wegen des von mir erhobenen Unbilligkeitseinwands bis auf weiteres nicht fällig wird, gilt dies auch für die darin enthaltenen Erhöhungsbeträge. Andererseits ist mir bewußt, dass ich für die bezogene Energie einen angemessenen Preis bezahlen muss. Bis dieser feststeht, zahle ich unter Vorbehalt den bis 1.11.2005 gezahlten Preis weiter. Die **Abschlagszahlungen** werde ich entsprechend anpassen, so lange ich mein Verbrauchsverhalten (also die abgenommene Energiemenge) nicht wesentlich verändere. Sollten sich dennoch Überzahlungen ergeben, werde ich diese zurückfordern oder mit späteren Abschlagszahlungen verrechnen.

Hiermit widerrufe ich die Ihnen erteilte Einzugsermächtigung; die künftig geschuldeten Jahres-Schlusszahlungen sowie Abschlagszahlungen werde ich von mir aus an Sie überweisen;

Im Falle einer etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzung darf ich Sie bitten, dieses Schreiben dem Gericht vorzulegen. Schließlich bitte ich darum, mir den Erhalt dieses Schreibens kurzfristig schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichem Gruß